

# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 18. Montags den 5. May 1783.

## I Citationes Edictales.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden  
König von Preußen &c. &c.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: demnach die verwittwete Landrentmeisterin Witte hieselbst mit Tode abgegangen, und die Vormünder der hinterbliebenen minderjährigen Erben auf öffentliche Vorladung der Erbschafts-Gläubiger angetragen, diesem Gesuch auch deferirt worden: Als werden alle diejenigen, die an der verstorbenen Landrentmeisterin Witte und deren Nachlaß einigen Anspruch oder Forderung, selbige bestehen, worin sie wollen, zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich vorgeladen, in Termino den 7ten August a. c. vor dem ernannten Deputato Regierungsrath Zur Hellen zu erscheinen, und entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denenjenigen, denen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Justiz-Commissarien Criminalrath Schmidts und Assistenzrath Stave und Alshoff vorgeschlagen werden, ihre Forderungen gebührend zu liquidiren und deren Richtigkeit nachzuweisen, oder im Ausbleibungsfall zu erwarten, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen; wobey ihnen zugleich befohlen wird, ihre Forderungen noch vor dem Ter-

min entweder schriftlich, oder zum Protocol anzumelden, und ihren Anmeldungen die Documente, worauf sie sich begründen, beizulegen. Urfundlich ist diese Edictal-Citation unter der Regierung Inseigel und Unterschrift ausgefertigt worden. So geschehen Minden den 23sten April 1783.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden  
König von Preußen &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: demnach der Krieger und Domainen und Landrath v. Korff zu Oberfelde bey unserer Regierung angezeigt hat, wie er die Kaufgelder für den von dem Cammerath Georg Hermann Vultejus, von dem Justin Eckhard Vultejus und von Wilhelm Christian Vultejus angekauften in Lubbecke belegenen freyen Burgmanns Hof bezahlet habe, und deshalb zur Bewärkung der Löschung des wegen der Kaufgelder ad 2200 Rthlr. im Grund und Hypothequen-Buche eingetragenen Domini reservati allerunterthänigst dahin antragen müsse, daß die unbekanntesten Erben der gedachten Vultejus, Behuf dieser nachgesuchten Löschung in Gemäßheit der Hypothequen-Ordnung vom 7ten August 1750. §. 5. edictaliter citiret werden möchten, diesem Gesuche auch deferirt worden: Als werden gedachte unbekannteste Erben des Cammeraths Georg Hermann Vultejus, des Justin Eckhard Vultejus, und des Wilhelm Christian Vultejus, die aus welchem Grunde es auch sey, ges

gen die Löschung dieses Domini reservati et was einwenden zu können vermeinen, hiez mit vorgeladen, in dem vor Unserm Regierungsrath-Boff auf den 20. August a. c. angeetzten Termin entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denjenigen, die hier keine Bekantschaft haben, die Justiz-Commissarien Assistentz-Räthe Stube und Aschhoff in Vorschlag gebracht werden, auf hiesiger Regierung des Morgens um 8 Uhr zu erscheinen, sich als die Erben gedachten Verkäufer des vormaligen Wulfejnischen Hofes zu Lütbecke zu legitimiren und zu erklären, ob sie wegen des im Kauf-Contracte de 17. Oct. 1753. bedingenen Kaufprettii und deshalb von den Verkäufern sich reservirten und im Hypothequen-Buche unserer Regierung eingetragenen Domini amnoch Recht und Anspruch zu haben vermeinen, oder die nachgezeichnete Löschung des reservati domini zugeben wollen; da sie bean. im ersten Fall ihre Rechte und Ansprüche mit dem Käufer und Besitzer dieses Hofes, Krieger- und Land-Rath von Korff rechtlich ausmachen, und rechtliche Entscheidung zu gewärtigen haben; moegen die Ausbleibenden zu erwarten haben, daß sie mit ihren Rechten und Ansprüchen aus dem genannten Kauf-Contract, mittelst eines abzufassenden präclusions-Erkenntnisses abgewiesen, ihnen ein ewiges Stillschweigen aufgelegt, und die Löschung des reservati domini in unserm Minden Ravensbergischen Regierung-Grund Hypothequen-Buche bey gedachtem Hofe verfügt und bewärct werden soll. Urkundlich dessen ist diese öffentliche Vorladung ausgefertiget, und alhier bey der Regierung, ingleichen zu Cassel und Marburg angeschlagen, auch zu sechs-malen den hiesigen Wochenblättern und zu dreymalen den Lippstädter Zeitungen eingerückt worden. Signatum Minden am 23. April 1783.

Al. statt und wegen 36.

Aschhoff.

**Bielefeld.** Die Markentheilungs-Commission der Graffschaft Ravensberg (a) det hierdurch alle diejenigen, welche an nachbenannte Gemeinheiten der Altstadt Herford als 1) denjenigen Theil der so genannten Herforder Heide, welcher bey deren Vertheilung der Stadt Herford zufallen wird 2) die Keimkühle vor dem Hillewaller Baume 3) den Heutenbögel 4) das Gebldz und Anger im Heidsiefe und daneben liegenden Zuschlägen und Eichelkämpen 5) das Schärenbrok 6) die grüne Straße 7) den Haltungs-Anger vor dem Lockhauser Baume 8) die Keimkühlen Straße 9) die Casen-Garten und Ahnser Straße 10) einen Platz neben der Hamwarths Straße und bey der Mühlen-Brücke 11) einen Platz neben denen Digen und Westenbergischen Kämpen 12) einen Platz beim Ahnser Baume 13) einen Anger in der Hillewaller Baum Straße bey dem rauhen Kliwe neben der Capitular-Länderey 14) einen Anger an dem Flachsbach bey dem Vertelsmannscher Kämpen und an dem Flachsbach hinauf 15) Die Drehrift 16) Den Platz auf den vier Linden 17) Den sogenannten Krähenplatz 18) Die Heidsieckstraße und 19) neben derselben genandt zum goldenen Stück 20) den Osterfeuer-Platz 21) den Judenpohlt 22) Den Wellenplatz, Ansprüche aus einem Grund-Eigenthum, Pflanz- und Holzstiebes Rechte, Hude- u. Weidgerechtigkeit, oder anderen Gemeinschaftsrechten und Dienstbarkeiten, sie mda gen Rahmen haben wie sie wollen, zu haben vermeinen, Kraft dieses vor, um ihre Gerechtsame in denen zu derselben Angabe angeetzten Tagesabiten den 9ten und 10ten July dieses laufenden Jahres jedesmahl des Morgens um 9 Uhr am Rathhause zu Herford umständlich und deutlich zum Protocoll anzuzuzigen, die desfalligen Beweismittel vollständig vorzulegen und die weitere Einleitung der Theilungs-Sache sowohl, als auch der etwa entstehenden Praejudiciala

Streitigkeiten zur gültigen Beylegung oder zur rechtlichen Entscheidung entweder in Person oder durch gerichtlich bestellte, von Allen dabey vorkommenden Umständen unterrichtete Deputirte aus dem Mittel der Interessenten abzuwarten, nichtweniger sich über die Art der Auseinandersetzung obbeuandter Gemeinheiten und deren Vertheilung auch wegen Ausbringung der dazu erforderlichen Kosten zu vereinigen, oder im entstehenden Streitfalle ihre Gerechtfame dabey wahrzunehmen. Im Unterlassungs-Falle haben die Ausbleibende ohnfehlbar zu erwarten, daß, wenn gleich von Commissionen wegen, so weit sich dazu Veranlassung finden wird, der abwesenden Theilnehmungs-Rechte wahrgenommen werden solten, die Abweisung durch ein Erkenntniß erfolgen und die sich in diesen Tagesfahrten nicht meldende, mit allen Ansprüchen an die zutheilende Gemeinheiten bey der Theilung ausgeschlossen werden. Wobey zugleich denen Zeit und Erbpächtern auch allen denjenigen derer Interessenten vorgedachter Gemeinheiten, die keine freye Disposition über ihre Grundstücke haben und in der Ausübung des völligen Eigenthums durch Gesetze oder Verträge eingeschränkt seyn mügten, hierdurch öffentlich bekant gemacht wird, daß sie entweder die Ober-Eigenthums oder andere Herren ihrer Besizungen, in denen angeführten Tagesfahrten in Person zur Wahrnehmung ihrer Gerechtfame mit gefellen, oder beglaubte und zulängliche Vollmachten von denenelben beigebracht werden müssen, so wie denn solches auch zu Vermeidung der mit der ad citation verbundenen Kosten von denen Besizern von Lehns- oder Fidei-Commissgütern, denen es an Lehns- oder fidei Commissfähigen Erben fehlet, nothwendig geschehen muß; wiewrigenfalls dafür gehalten werden wird, daß der erscheinenden Beschlüsse bey diesem Theilungs-Geschäft für gültig anerkannt werden. Uebrigens ist zu jedermanns Wissenschaft diese Edictalcitation am Rathhause zu Herford angeschlagen, den Mindenschen Anzeigen und Ripstädter Zeitungen

drey-mahl eingedruckt und von denen Cantzeln zu Herford gehörig publiciret.

Digore Commissionis

Buddeus.

Hoffbauer.

### Ampt Werther.

Alle und jede, welche an den Neuwohner Baute oder Straßerjahn oder der Stette Nr. 21. W. Rodenhagen aus irgend einem Grunde Forderungen zu haben vermeinen, werden ad Terminum den 28. May c. edictal. verabladet. S. 11. St. d. A.

### Ampt Rhaden.

Alle und jede, welche an die Wittwe Catharina Isabelein Meyers, Besizerin der nach Eickel eigenen Stette sub Nr. 61. in der Bauersch. Wehe, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden ad Terminos den 4. Apr. 2. und 30. May c. edict. verabladet. S. 12. St.

### Ampt Limberg.

Alle und jede, welche an den Colonnus Volte zu Holzhausen, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden ad Terminum den 5. Jun. c. edict. verabladet. S. 12. d. A.

Alle und jede, so an dem Nachlaß des verstorbenen Untervogts Peter Henrich Wbdecker, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden ad Terminum den 20. May c. edictal. verabladet. S. 14. St.

### Ampt Petershagen.

Alle und jede, welche Forderungen an den Colonnus Cord Henr. Schnitker Nr. 48. in Hartum oder dessen Stette haben, sie mögen solche bereits angegeben haben oder nicht, werden ad Terminum den 21. Jun. c. edictal. verabladet. S. 14. St.

### Lingen.

Inhalts der in dem 15. St. d. A. von Hochl. Regierung in extenso erlassenen Edict. Citat. werden alle und jede so an der verstorbenen Wittwe Rysau zu Schapen Nachlassenschaft einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, ad Terminum den 24. Jun. c. verabladet.

**Amte Brackwebe.** Am 20sten May c. Morgens 9 Uhr soll am Vielefeldschen Gerichtshause ein Liquidations- und Ordnungsbescheid für die Creditores des sub Nr. 25. B. Senne Amtes Brackwebe belegenen Königl. Leibeigenen Col. Hansmeyer eröffnet, und die Appellationsfristen bekannt gemacht werden; weshalb sich die Hansmeyerschen Creditores alsdenn einzufinden haben.

Es soll in Sachen der Creditorum des Königlich Leibeigenen Coloni Horstmann sub Nr. 36. Amtes Brackwebe Kirchspiels Brochhagen am 20ten May c. ein Liquidations- Ordnungs- und Abweisungs- Urtheil Morgens 9 Uhr am Gerichtshause zu Vielefeld publiciret und die Appellations-Frist gehörig erkläret werden; die Horstmannsche Creditores werden also dazu öffentlich vorgeladen.

Da ein Abweisungs- Liquidations- und Vorrechts- Urtheil in Sachen der Creditorum des Coloni Voss Amtes und Kirchspiels Brackwebe am 20ten May Morgens 10 Uhr am Gerichtshause zu Vielefeld publiciret und die Appellations-Frist dabey bekannt gemacht werden soll; so werden die Vossischen Creditores dazu hiermit eingeladen.

Da am 20ten May Morgens 9 Uhr in Sachen der Creditorum wider den Königl. Leibeigenen Colouum Cardinal W. Sandhagen Amtes Brackwebe ein Abweisungs- Liquidations- und Vorrechts- Urtheil publiciret, und die Appellations-Frist erkläret werden soll; so haben sich die Cardinalischen Creditores alsdann am Gerichtshause zu Vielefeld einzufinden.

Es soll am 20ten May Morgens 9 Uhr am Gerichtshause zu Vielefeld durch Eröffnung eines Urtheils die Richtigkeit und das Vorrecht der Forderungen der Creditorum des Königl. Leibeigenen Coloni Jasper Nr. 14. Bauersche Iffelhorst Amtes Brackwebe festgesetzt, und die Appellations-Frist

dabey erkläret werden; weshalb die Jasperschen Creditores sich sodann einzufinden haben.

Da von einigen Untertanen, welche sich desjenigen Fuhrweges, welcher von Vielefeld bey Colono Brand und Colono Habicht her in den ehemalig von Westphälisch- jeho von Spiegelschen Bergrheil führet, bedienen, bey dem Amte Brackwebe nachgesuchet worden, alle diejenigen welche hinführo diesen Weg rechtlich zu gebrauchen behaupten wollen, edictaliter bey Gefahr der Abweisung vorladen zu lassen, um zu wissen wer zu der höchstnötig erforderlichen Wegebetterung und der anzulegenden Schließ-Hecke, zu concurriren schuldig und mit einem Schlüssel versehen werden müsse: So werden hiemit alle und jede, welche vermeinen ein Recht zu haben, von Vielefeld bey Col. Brand und Colono Habicht her durch den vormals Westphälisch jeho Spiegelschen Berg zu fahren, verabladet in Termino den 1sten Julii c. Morgens 9 Uhr am Gerichtshause zu Vielefeld ihre Gerechtsamen anzugeben, und solche zu justificiren; mit der Verwarnung, daß diejenigen welche an sothanem Morgen nicht erscheinen, und ihre Befugnisse anmelden werden, solche durch ein Urtheil auf ewig mit ihren Gerechtsamen abgewiesen werden sollen. Und damit diese Ladung desto gewisser zu jedermanns Wissenschaft gelange, ist solche zwey mahl in die Kirpstädter Zeitungen, 3 mahl in die Mindenschen Intelligenz-Blätter inseriret, und sowohl zu Vielefeld am Gerichtshause, als auch in Brackwebe affigiret worden.

**Amte Schüdes.** Es hat Maria Magdalena Kobusch angezeigt, daß sie bedenklich fände, die ihr allergnädigst concedirte elterliche Königl. eigenbedrüge Kobusch Stätte Nr. 52. Wegbold Schilbesche ehender anzutreten, als der Schuldenzustand eruiert, und ein jährlicher Zahlungs-Termin bestimmet worden. Da sie nun in

solcher Absicht um Convocation der Kobuschischen Creditoren zur Liquidation und gütlichen Behandlung angesuchet, und man von Amts wegen dem Suchen deferreret hat; so werden hierdurch alle jede, welche an die besagte Kobusch Stätte aus irgend einem Grunde Spruch und Forderung zu haben vermeynen, verabladet, sich in Termino den 12ten Julii a. c. am Gerichtshause zu Bielefeld in Person oder bey unvermeidlicher Behinderung durch einen zulässigen Bevollmächtigten einzufinden, ihre Forderungen gehdrig anzugeben, und rechtlich durch Brieffschaften oder sonst nachzuweisen, auch mit der künftigen Colona über den jährlichen Termin, nach Anleitung einer aufgenommenen Ertrags-Taxe zu tractiren; woben die Ausbleibenden verwarnet werden, daß sie den Verlust ihrer Forderungen zu gewärtigen haben.

**V**on Gottes Gnaden, Wir Ludwig Heinrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Aimenen, Erb-Burg-Gräf zu Utrecht ic. Ritter des Hessischen goldenen Löwen-Ordens, Vormund und Regent.

Fügen allen und jeden, die dem Gräflippischen Hause mit Lehnenschaft verwandt, und in- oder ausserhalb der Graffschaft Lippe wohnhaft sind, in Gnaden zu wissen, daß nach iddlichem Hintritt des weil. Hochgebohrnen Grafen und Herrn Simon August, regierenden Grafen und Edlen Herrn zur Lippe, Souverain von Vianen und Aimenen, Erb-Burggrafen zu Utrecht ic. Rittern des Hessischen goldenen Löwen-Ordens, Unsers Herrn Bruders Ebd., Wir, als Landesconstitutionemäßig erwählter und von Kayserl. Majestät allergnädigst bestätigter Regent und Vormund über die beiderminderjährige Gräfl. Erbne Unsers gottseligen Herrn Bruders, Unsere Obliegenheit zu erachtet, im Namen und von wegen Unsers Pflegebefohlnen des Herrn Erbgrafen Friedrich Wilhelm Leopold. Dieterich Heinrich Casimir, Grafen und Edlen Herrn

zur Lippe Ebd., als künftigen regierenden Landesherrn, vermöge der bekanten Lehnrachten. hergebrachter Gewohnheit vorgebachte Vasallen mit den zu Lehntragenden Gütern von neuen zu belehnen, und dagegen von denselben gewöhnlichen Lehnseid und Pflichten zu gewärtigen. Wir citiren demnach alle und jede Vasallen der Graffschaft Lippe vom 1. April bis zum 1. Jul. dieses Jahrs, welche dreymonatliche Zeit ihnen anstatt eines allgemeinen Lehntags bestimmt wird, vor der vormundschaftlichen Lehnkammer in eigener Person, oder bey etwa einfallender erheblicher Verhinderung durch gnugant Bevollmächtigte zu erscheinen; 1) den nachgesuchten und erhaltenen Nuthschein zu reproduciren; 2) den ältesten und neuesten Lehnbrief in Original, auch von letzterm eine conceptweise geschriebene Abschrift zu produciren; 3) ein Verzeichniß der Mitzubelehnenden nach ihrem Alter und Verwandtschaft unter des Lehnträgers Unterschrift einzureichen; 4) eine ganz genaue Designation aller Lehnspertinenzien, nach der Ordnung wie sie im Lehnbriefe aufeinander folgen, mit Bemerkung ihrer Lage und jetzigen Anlieger, auch ob sie dormalen unbeschweret für Handen, oder versetzet, oder gar veräußert, und ob mit Lehnherrlichem Consens oder nicht zu übergeben; 5) von Zehnten und Pächten vollständige Verzeichnisse beyzubringen, und darauf nach Befinden prästittis prästans die Belehnung zu gewärtigen; unter der Verwarnung, daß, wann einer oder drey andere in der bestimmten drey monatlichen Zeit sich nicht einfinden und zu dem Lehngedährend qualificiren wird, wider den oder dieselbe in contumaciam ad privationem feudi, oder wie es den Lehnrchten und hiesiger Lehnkammer Gewohnheit nach, sich sonst gebühren möchte, verfahren werden solle. Gegeben Detmold den 25. Merz, 1783.

(L.S.) Ludwig Heinrich Adolph,  
Graf und Edler Herr zur Lippe.

**Amt Sternberg in der Grafschaft Lippe.** Wegen des, von Anton Diederich Stukenbrock nachgesuchten Verkaufs seines Elterlichen Stukenbrockschen vormals Tospanischen Leibfreien-Groß-Kötterguths Nr. 11. im Flecken Bösingfeld, werden alle diejenigen, welche einige Ansprüche oder Forderungen an dieses Groß-Köttergut haben, besonders aber dessen schon seit verschiedenen Jahren abwesender und dem äusserlichen Vernehmen nach, in Preussischen Kriegesdiensten fehlender ältester Bruder, wie auch dessen beide Schwestern Wilhelmine Bernhardine, und Johanne Dorothea Stukenbrocks, zu deren Profession und Liquidation auf den 5ten instehenden Monat Junius peremptorie und bey Strafe der Ausschließung an hiesiges Amt zu erscheinen verabladet.

## II Sachen, so zu verkaufen.

**Wir** Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: demnach die der verstorbenen Wittwe Landrentmeisterin Witten zugehörig gewesenen fünf Ruren; auf dem Böhmer Bergwerk, auf Ansuchen der Curatoren der minderjährigen Witten'schen Erben öffentlich verkauft werden sollen, und dazu ein Termin auf den 8. August a. c. vor Unserer Regierung angesetzt worden; so werden alle diejenigen, welche solche zu acquiriren willens sind, hiermit aufgefordert, in dem angeetzten Termino sich zu melden, und ihr Geboth abzugeben; wobey den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Verlauf des Licitationstermins etwa einkommenden Geböthen nicht weiter geachtet werden wird. Urkundlich dessen ist dieses Substitutions-Patent, bey Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung angeschlagen und zu 4 malen in den Intelligenzblättern inseriret worden. So geschehen Minden den 23. April 1783.

**Minden.** Dem Publico wird hiermit beandt gemacht, daß Behuef der Wegebesserungen in der Simeonhorst. Gasse, folgende entbehrlliche Plätze, welche an die Ländereyen einiger Land-Possessoren schießen und durch die geschwornen Lands-Resimatoren folgendergestalt taxiret worden, als 1) ein Platz im großen Blinde, unter des Coloni Adrs Laude belegen, so 2 Morgen hält, per Morgen zu 40 Rthlr. 2) Noch 3 Achtel Morgen daselbst, zu 15 Rthlr. 3) An dem Postwege 1 Achtel Morgen, unter des Kaufmann Meyers Kampe, zu 10 Rthlr. 4) Noch 4 Achtel Morgen daselbst, zu 20 Rthlr. 5) Oben der Koppelpel unter des Chirurgi Wögelers und Gerichtsdieners Poch Lande, 1 Morgen zu 50 Rthlr. in Terminis den 26ten May und 30. Junii a. c. Ingleichen in der Kuthhorstischen Hude Behuef des restirenden Vieh-Schazes, die sogenannte Schweine-Weide, welche 33 Morgen hält und per Morgen zu 45 Rthlr. taxiret worden. Ferner wegen rückständigen Vieh-Schazes, in der Fischerstädten Hude folgende Grundstücke, als 1) ein Brink von 1 und einen halben Morgen dießseits der Brüggemannschen Mühle unter dem Kampe, so zu 50 Rthlr. 2) Ein Brink unter Gevelkotten Kampe, so 3 und einen halben Morgen hält, über welchen bey Winterszeit ein Fahrweg gehet, zu 50 Rthlr. 3) Noch daselbst 1 und einen halben Morgen zu 35 Rthlr. 4) Noch daselbst ein Platz, wo der Fußsteig außs Feld gehet und ungesehr 1 halben Morg. hält, zu 10 Rthlr. 5) Die sogenannten Triften, so ohne des berechtigten Fahrweges, 4 gute Morgen halten, per Morgen zu 50 Rthlr. taxiret, in Terminis den 2ten und 30ten Junii und 28ten Julii a. c. an hiesigen Rathhause öffentlich verkauft werden sollen. Es können sich also die lusttragende Käufer in obgemeldten Terminis Morgens um 10 Uhr daselbst einfinden und hat der Meißbietende des Zuschlages zu gewärtigen.

Dem Publicum wird hierdurch bekannt gemacht, daß den 19. May d. J. Nachmittags um 2 Uhr, mit dem Verkaufe der von dem verstorbenen Regimentsfeldscher Monhaupt nachgelassenen Effecten der Anfaug gemacht werden soll.

Zum Verkauf des Coloni Rahrert Nro. 2. zu Todtenhausen Antheil der Wiese hinter dem Wallfahrtsreiche 6 Morgen haltend, ist Terminus auf den 23. Jun. 6 anberaumet. S. 15. St.

Der Kaufman Hr. Joh. Casp. Fischer aus Herford, machet seinen respect. Freunden hiedurch bekannt, daß er aussehenden Minder Maymarkt, sein Logie mit seinem Waaren-Lager, in dem ehemaligen Uhlwurmischen, jetzo Bäcker Buchmanns Hause alhier am Markt belegen nehmen wird, wohin er sich den Zuspruch seiner geehrtesten Freunden ergebenst ausbittet.

Bei dem Kaufman Hammerde sind angekommen und zu haben: Große neue spanische Citronen 30 Stück 1 Rthlr. Bittere Pomranzen und Apfel-Sinen 20 Stück 1 Rthlr. Neue Satrien-Pflaumen 6 Pf. 1 Rthlr. Trauben-Rosien das Pf. 9 Mgr. Neue franz. Pflaumen 20 Pf. 1 Rthlr. Bourton Alee die Bouteille 15 Mgr. Engl. Senf das Glas 9 Mgr. Geräucherten Rhein-Lachs das Pf. 16 Mgr. Holländische Häringe das St. 2 Mgr. Holländische Bündlinge 3 St. 1 Mgr. Engl. Sprott 6 St. 1 Mgr.

**Herford.** Nachdem die Erben des verstorbenen Schuhmacher Jobst Wäckers Theilung halber resolvirt, ihre Immobilia bestehend in einem Hause und Garten, freywillig, jedoch öffentlich zu verkaufen: So werden hierdurch 1) das in der Bäckerstraße sub Nro. 656. belegene mit 1 Rthlr. an die Neustädter Kirche, und mit 18 Mgr. an das Schuhmacher Amt beschwerte Wohnhaus so mit einer Wohnstube, nebst Bettkammer, zwey guten Aufkammern, einem gewöhnlichen Boden und Stallung

desgleichen Hofraum und dahinter befindlichen Gärtgen, und durch Sachverständige zu 130 Rthlr. nach Abzug der Kosten taxirt ist. 2) Der vorm Steinthor belegene 50 Schritt lange und 36. S. breite, ganz unbeschwerte Garten, welcher zu 130 Rthlr. in Anschlag gebracht ist, feil gebothen, und die etwaige Kauflustige eingeladen, in Terminis präfixis den 27. May, 27. Jun. und 15. August jedesmal Vormittags von 10—12 Uhr am Rathhause zu erscheinen, und darauf annehmlich zu licitiren, und dem Befinden nach auf das höchste Geboth den Zuschlag zu gewärtigen; wobey aber zur Nachricht dienet, daß nach 12. Uhr kein weiter Geboth angenommen wird. Zugleich werden auch alle diejenigen so an vorbeschriebenen Hause und Garten aus irgend einem dinglichen Rechte, Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, hierdurch ebenmäßig aufgefordert, in diesen anstehenden Terminen solches gebdrig ad Protocollum zu geben, widrigenfalls sie damit gänzlich präcludirt werden sollen.

**Amt-Schildesche.** Da die Wittwe Catharina Isabell Frobsdien, in Schlothagen Kotten zu Jöllenbeck wohnhaft, gewillet ist, ihre Haushaltung, bestehend in allerley Geräthschaft, Schränken, Tischen, Stülen, Coffres u. s. w. freywillig meistbietend zu verkaufen; so haben sich Kauflustige in dem dazu angeetzten Termine den 13ten May Mittags 12 Uhr einzufinden.

**Wir Friederich 16.** Fügen männiglichem zu wissen: was maßen die im Kirchspiel Plantelunte Bauerschaft Spelle belegene Fischers Stette nebst allen derselben Pertinenzien Recht und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht, und, jedoch ohne Abzug der darauf lastenden und bey der Taxe mit 103 fl. 16 sb. 2 pf. specificirten jährlichen Lasten, auf 3679. fl. Höl. gewürdiget worden, wie solches aus dem in der Tecklenburg Linas. Regierungsregistratur und bey dem Mind. Adresse

Comt. befindlichen Taxationschein mit mehreren zu versehen ist. Wenn nun unser Officium fisci Camera zu Erhaltung der davon rückständigen Landesherrl. Gefällen um die Subhastation derselben allerunterhänngigst angehalten, wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen Wir zu jedermanns feilen Kauf, obgedachte Fisersche Stette nebst allen derselben Pertinenzien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solches in der Taxe mit mehreren beschrieben, mit der taxirten Summa der 3679. fl. Hol. citiren und laden auch diejenigen so belieben haben möchten dieselbe mit Zubehör zu erkauffen auf den 31. May den 1. Jul. und 8. Aug. und zwar gegen den letzten Termin peremptorie daß dieselben in den angesehen Terminis des Morgens um 10. Uhr in hiesiger Regierungs Audienz erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewarten sollen, daß im letzten Termino gedachte Stette dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmals niemand mit einem: in weitem Geboth gehöret werden soll. Begeben Lingen den 24. April 1783.

**Stolzenau.** Ein vierstücker Wagen, welcher im besten Stande ist, und mit blau Tuch ausgeschlagen, und sowohl auf Reisen als in der Stadt kan gebraucht werden, ist bey dem hiesigen Sattler Niel zu verkaufen; Liebhaber dazu können sich bey ersagten Niel melden, und den Wagen in Augenschein nehmen.

III Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Bey dem Gelbgießer Stempel auf dem Markte sind auf bevorstehendes Maymarkt zwey Logis mit Regalen versehen zu vermieten.

IV Gelder, so auszuleihen.

**Tecklenburg.** Bey der Prediger- Wittwen- und Waisen- Casse der Grafschaft Tecklenburg sind 400 bis 500 Rthlr.

in Golde zum verleihen vorrätzig; wer solche gegen landesübliche Zinsen und Hypothekarische Sicherheit an sich zu leihen Lust hat, kann sich deshalb bey dem dertmaligen Rentanten der Casse, dem Prediger Krieger zu Margrethen- Kengerich, melden.

#### V Avertissement.

**Herford.** Dagesohr vor 3 Viertel Jahren habe ich von Minden einige Sachen durch einen mir unbekanntem Fuhrmann erhalten, wobey sich auch ein Kästchen mit Federn befand, und zwar letzteres ohne Adresse. Sollte sich also jemand finden, der das Eigenthum dieser Federn beweisen kann, der kann sich bey mir in Zeit von 14 Tagen melden, und gegen Erlegung der Fracht und Recise die Federn in Empfang nehmen.

Winger.

#### VI Notification.

Von denen allhier subhastirten Bergmannschen Grundstücken ist der in der Ebber- Straße belegene Garten dem Kaufmann Herrn Bartelsmann für 60 Rthlr. der vorm Stammthore belegene Garten dem Becker Henrich Ebbemeyer für 50. Rthlr., und das Haus sub Nro. 681. dem Mauermeister Wessel für 65. Rthlr. in Golde gerichtlich zugeschlagen worden.

Herford den 19. April 1783.

#### VII Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. May 1783.

Für 4 Pf. Zwieback	9 Loth =
= 4 Pf. Semmel	10 =
= 1 Mgr. fein Brodt	28 =
= 6 Mgr. gr. Brodt	10 Pf. 8 =
= 1 Mgr. Speisebrodt	1 Pf. 6 Lot. =

#### Fleisch-Taxe.

1 Pf. bestes Rindfleisch	2 Mgr. 4 Pf.
1 = Kalbfleisch, wovon	
1 = der Brate über 9 Pf.	2 = 2 =
1 = dito unter 9 Pf.	1 mgr. bis 1 mgr. 2pf.
1 — Schweinefleisch	3 =